Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/6897

09. 04. 90

Sachgebiet 706

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

Entschließung zum freien Personenverkehr im Binnenmarkt

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT —

— in Kenntnis der Erklärung des Europäischen Rates von Fontainebleau vom 25. und 26. Juni 1984 über die Abschaffung der Polizei- und Zollformalitäten an den Binnengrenzen für den Verkehr von Personen und Waren, der Billigung des Weißbuchs durch den Europäischen Rat von Mailand im Juni 1985 und der Einsetzung der „Gruppe der Koordinatoren" durch den Europäischen Rat von Rhodos im Dezember 1988 sowie des Dokuments von Palma de Mallorca,

— gestützt auf die Artikel 8a, 100 und 229 sowie auf Artikel 169 des EWG-Vertrags,

— in Kenntnis des Abkommens von Schengen vom 15. Juni 1985 betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen der fünf Unterzeichnerstaaten,

— insbesondere in Kenntnis der im Weißbuch über den Binnenmarkt gemachten Ankündigung eines Vorschlags für eine Richtlinie zur Koordinierung der Vorschriften betreffend das Asylrecht und den Flüchtlingsstatus für 1988 sowie eines Vorschlags für eine Richtlinie zur Koordinierung der einzelstaatlichen Visapolitiken für 1990,

— unter Hinweis auf seine Entschließungen vom 12. März 1987 zum Asylrecht[1]) und vom 23. November 1989 zum Schengener Zusatzabkommen[2]),

— Bezug nehmend auf die Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 und das New Yorker Zusatzprotokoll von 1967,

A. in der Erwägung, daß das Europa der Bürger unverzichtbarer Bestandteil des Binnenmarktes und der gesamten gemeinschaftlichen Integration ist,

B. in der Erwägung, daß das Europa der Bürger in elementarer Weise aus der Abschaffung von Personenkontrollen an den Binnengrenzen besteht, die bereits vollzogen sein sollte,

C. unter Hinweis darauf, daß das Abkommen von Schengen seine Berechtigung lediglich als Vorläufer des spätestens für den 1. Januar 1993 zu erreichenden Zustands der Freizügigkeit von Personen hat,

D. in der Erwägung, daß der Entwurf eines Zusatzabkommens zur Durchführung des Abkommens von Schengen am 14. Dezember 1989 nicht unterzeichnet wurde und daß die Gründe hierfür in nationalen Vorbehalten, die nicht nur für die Unterzeichnerstaaten des Schengener Abkommens, sondern für alle Mitgliedstaaten von Bedeutung sind, liegen,

E. in der Erwägung, daß die Schaffung gemeinsamer Informationssysteme, die den freien Personenverkehr erforderlich macht, weder die persönlichen Freiheiten noch die Achtung vor dem Privatleben der Bürger beeinträchtigen darf,

F. in der Erwägung, daß die Mitgliedstaaten schon auf verschiedenen Ebenen mit der Verwirklichung des freien Personenverkehrs befaßt sind: im Rahmen von BENELUX, im Rahmen des Abkommens von Schengen, der Ar-

[1]) ABl. Nr. C 99 vom 13. April 1987, S. 167.
[2]) Teil II Punkt 1b) des Protokolls dieses Datums.

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments — 09793 — vom 3. April 1990.
Das Europäische Parlament hat die Entschließung in der Sitzung vom 15. März 1990 angenommen.

beitsgruppen TREVI und POMPIDOU, der „Gruppe der Koordinatoren", der vom Straßburger Gipfel 1989 eingesetzten Gruppe zur Drogenbekämpfung sowie der Europäischen Politischen Zusammenarbeit, ohne daß das Europäische Parlament noch die Parlamente der Mitgliedstaaten oder die Bürger der Europäischen Gemeinschaft über die Tätigkeiten und Arbeitsergebnisse im Rahmen dieser Verfahren unterrichtet würden —

1. fordert die Kommission, den Rat und die Mitgliedstaaten auf, soweit wie möglich im Rahmen der Zuständigkeiten der Gemeinschaft zu handeln, um — die Rechtsgrundlagen und Legitimationsmechanismen der Gemeinschaft nutzend — das Europa der Bürger zu schaffen;
2. fordert die Kommission und den Rat mit Nachdruck auf, alle gebotenen Maßnahmen zu ergreifen, damit die Freizügigkeit der Personen bis zum 31. Dezember 1992 verwirklicht werden kann;
3. bietet hierfür seine Mitwirkung und Unterstützung an;
4. fordert insbesondere die Kommission auf, endlich die von ihr angekündigten Vorschläge zum Asyl- und Visumrecht vorzulegen, sich für deren Annahme einzusetzen und ihre Mitwirkung an vertragswidrigen Regierungsaktivitäten, die in den Kompetenzbereich der Gemeinschaft fallen, einzustellen und sich nicht an der Verschleuderung der Gemeinschaftsbefugnisse zu beteiligen, sondern sich auf ihre Rolle als Hüterin der Verträge zu besinnen;
5. fordert den Rat gemäß den Erklärungen des Europäischen Rates von Mailand im Juni 1985 auf, den Kommissionsvorschlag zum schrittweisen Abbau der Kontrollen an den Binnengrenzen, den er seinerzeit zutreffenderweise für dringlich hielt, endlich in der Fassung des Europäischen Parlaments zu verabschieden;
6. besteht auf der Verwirklichung der in seiner obengenannten Entschließung vom 12. März 1987 genannten Grundsätze für eine gemeinschaftliche Asylpolitik der Mitgliedstaaten;
7. unterstreicht die Notwendigkeit, die Achtung der Menschenrechte auf Gemeinschaftsebene, gleichzeitig mit der Zusammenarbeit der Polizeiorgane und dem Datenaustausch, zu gewährleisten;
8. fordert die Kommission auf, Untersuchungen über die Auswirkungen der Öffnung der Grenzen zwischen den BENELUX-Staaten anzustellen, die Erfahrungen bei der Anwendung internationaler Abkommen über grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Polizeiorgane sowie die jüngsten Vereinbarungen zur Asyl- und Visapolitik auszuwerten und das Europäische Parlament hierüber bis Mitte 1990 zu unterrichten;
9. beauftragt seinen zuständigen Ausschuß, einen Bericht über den freien Personenverkehr und die innere Sicherheit auszuarbeiten, und ersucht den Rat und die Kommission, die künftigen Vorschläge des Europäischen Parlaments in diesem Bereich zu berücksichtigen;
10. fordert die Kommission und den Rat auf, es regelmäßig und in aller Offenheit über die Arbeiten der „Gruppe der Koordinatoren" und der anderen einschlägigen Gruppen zu unterrichten;
11. fordert die Kommission schließlich auf, dem Rat und ihm selbst gegebenenfalls erforderliche weitere Vorschläge für Verordnungen und Richtlinien über die Freizügigkeit von Personen, über Visa, über die Bestimmung des für einen Asylantrag verantwortlichen Staates, über die Übermittlung von Strafverfolgungsakten und die Vollstreckung von Unterhaltszahlungen für Minderjährige vorzulegen;
12. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

Enrico Vinci
Generalsekretär

J. W. Peters
Vizepräsident

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333